

## Allgemeine Grundsätze der Verteilung

Jede/r Bezugsberechtigte hat Anspruch auf den für die Nutzung ihres/seines Werkes anfallenden Anteils am Ertrag abzüglich entstandener Kosten und abzüglich etwaiger Zuführungen an einen Fonds für soziale und kulturfördernde Maßnahmen der Bildrecht. Soweit mit angemessenen Mitteln feststellbar, steht dem/der Bezugsberechtigten ein individueller Anteil am Ertrag der Nutzung zu. Kann für den Bereich der Pauschalvergütungen der individuelle Anteil der Nutzung am Ertrag nicht mit angemessenen Mitteln festgestellt werden, werden allgemeine Bewertungs- und Verteilungsregeln für eine pauschale Ausschüttung aufgestellt. Die Verteilungsbestimmungen für Pauschalvergütungen berücksichtigen das Ausmaß der Nutzung, die Art der Nutzung und die Art des Werkes in angemessen Umfang.

Die Verteilung der Pauschalvergütungen (z.B.: Fotokopiervergütung) erfolgt aufgrund einer einmal jährlich stattfindenden Abrechnung. Vergütungen basierend auf individuellen Vergütungsansprüchen (z.B.: Folgerechtsvergütung) werden zweimal jährlich ausgeschüttet. Die Auszahlungen erfolgen im zweiten und vierten Quartal des Jahres.

Die laufende Verteilungssumme von Pauschalvergütungen ergibt sich aus den Erlösen des Abrechnungszeitraums, abzüglich des Verwaltungsaufwandes, abzüglich etwaiger Zuführungen an den Fonds für soziale und kulturfördernde Maßnahmen (SKE). Können Reservierungen nicht zur Gänze verteilt werden, fließen sie im Folgejahr der laufenden Verteilungssumme zu.

Die Verwaltungskosten für Bezugsberechtigte der Bildrecht belaufen sich auf maximal 20%. Bei Einhebungen für Berechtigte einer ausländischen Verwertungsgesellschaft, wird der in den Gegenseitigkeits- bzw. einseitigen Verträgen vereinbarte Bearbeitungsaufwand abgezogen und sodann an die ausländische Schwestergesellschaft ausbezahlt, von welcher der ausländische Bezugsberechtigte seine Vergütung erhält.

Zur Gewährleistung einer fairen und ausgewogenen Verteilung der Pauschalvergütungen wurden in manchen Einnahmensparten Höchst- bzw. Mindestgrenzen für die Ausschüttung an die Bezugsberechtigten festgelegt. Zeichnet sich eine Veränderung in der Höhe der Erlöse in einer Einnahmensparte ab, können die Höchst- und Mindestgrenzen angepasst werden.

Die Höhe der Zuweisung an den Fonds für soziale und kulturfördernde Maßnahmen der Bildrecht erfolgt anhand der gesetzlichen Vorgaben sowie durch Beschluss der Mitgliederhauptversammlung.

Im Fall von nicht verteilbaren Beträgen unternimmt die Bildrecht eine intensive Recherche und leitet das Prozedere nach §35 VerwGesG 2016 ein. Kann die Urheberschaft nach drei Jahren nicht festgestellt werden, werden die nicht verteilbaren Beträge nach Beschlussfassung durch die Mitgliederhauptversammlung dem Fonds für soziale und kulturfördernde Maßnahmen zugeordnet und/oder zur Deckung von Verwaltungskosten herangezogen. Erträge aus der Anlage von Einnahmen aus Rechten werden zur Deckung der Verwaltungskosten herangezogen.

Detaillierte Informationen zu den Verteilungsregeln und den Regeln für Zuwendungen aus den sozialen und kulturellen Einrichtungen finden sie unter:

[http://www.bildrecht.at/files/downloads/bildrecht\\_verteilungsbestimmungen\\_0.pdf](http://www.bildrecht.at/files/downloads/bildrecht_verteilungsbestimmungen_0.pdf)

[http://www.bildrecht.at/files/downloads/ske\\_richtlinien\\_bildrecht\\_161118\\_0.pdf](http://www.bildrecht.at/files/downloads/ske_richtlinien_bildrecht_161118_0.pdf)